

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Schieder, Lopatka, Glawischnig-Piesczek, Scherak, Pendl, Gerstl, Korun

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 1295/A der Abgeordneten Schieder, Lopatka, Glawischnig-Piesczek, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (792 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird im Klammersausdruck nach dem Wort „Asylberechtigten“ die Wortfolge „im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Art. 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Gemeinde hat im Bedarfsfall die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bereitzuhalten. Die Zahl soll 1,5% der Wohnbevölkerung betragen (Gemeinderichtwert). Hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die in Einrichtungen des Bundes oder der Länder untergebracht sind oder versorgt werden, sind in diese Zahl einzurechnen.“

3. In Art. 2 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „den Ländern“ die Wortfolge „sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund“ eingefügt.

4. Dem Art. 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Erlassung des Bescheides und mindestens eine Woche vor Beginn der Unterbringung hat der Bundesminister für Inneres dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde dieses Vorhaben mitzuteilen.“

5. Dem Art. 3 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Rechtsgeschäfte über die Zurverfügungstellung von Grundstücken und Bauwerken bedürfen keiner Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie Zwecken gemäß Abs. 1 dienen und dies vom Bundesminister für Inneres schriftlich bestätigt wird. Die vor einer vorübergehenden Nutzung zur Unterbringung bestehende Verwendungsart der Grundstücke bleibt dadurch unberührt.“

Begründung

Zu Z 1 (Art. 1)

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass unter „Asylberechtigten“ im Sinne dieser Aufzählung jene Gruppe von Asylberechtigten gemeint ist, die bereits durch Art. 2 Abs. 1 Z 6 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, als hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind, definiert wird. Dabei handelt es sich um Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Zu Z 2 (Art. 2 Abs. 1):

Es soll verdeutlicht werden, dass die Gemeinden im Bedarfsfall die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bereitzuhalten haben. Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung des Richtwertes ergeben sich aus Art. 3.

Außerdem soll klargestellt werden, dass hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die in Einrichtungen des Bundes oder der Länder untergebracht sind oder versorgt sind, einzurechnen sind.

Zu Z 3 (Art. 2 Abs. 2):

Dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund soll vor Erlassung der Verordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zu Z 4 (Art. 3 Abs. 1)

Damit soll eine Informationspflicht an den Bürgermeister und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde normiert werden. Die Mitteilung hat demnach so zu erfolgen, dass sie jedenfalls vor Bescheiderlassung, also bevor der Bescheid gemäß Art. 3 Abs. 8 zugestellt wird und mindestens eine Woche vor der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf diesem Grundstück oder in diesem Bauwerk, vorgenommen wurde. Dieser Verständigungspflicht wird der Bundesminister für Inneres auch unter einem nachkommen können.

Zu Z 5 (Art. 3 Abs. 9)

Rechtsgeschäfte über Liegenschaften sind nach landesrechtlichen Vorschriften oft genehmigungs- oder bewilligungspflichtig, etwa hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder bestimmter Baugrundstücke. Die meisten diesbezüglichen Gesetze sehen Ausnahmen von der Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht für bestimmte Zwecke der öffentlichen Verwaltung vor, wenn die zuständige Behörde die Nutzung bestätigt. Im Hinblick auf die Dringlichkeit und den vorübergehenden Charakter der Maßnahme erscheint es auch bei der Nutzung zur Unterbringung angezeigt, – neben dem für die Bescheiderlassung zur Nutzung und den Umbau bestehender Gebäude oder das Aufstellen beweglicher Wohneinheiten vorgeschlagenen Regime – auch eine entsprechende Genehmigungsfreiheit für derartige Rechtsgeschäfte vorzusehen. Durch die vorübergehende Nutzung zur Unterbringung soll sich dabei an der vorher bestehenden Nutzungsart (etwa als land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück) rechtlich nichts ändern.

